Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 9322.) Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 6. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 29 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195):

Es werden für den Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Arnsberg zwei Abtheilungen gebildet:

zur ersten Abtheilung gehören die Kreise Dortmund Stadt und Land, Hörde, Arnsberg, Brilon, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest und Wittgenstein;

zur zweiten Abtheilung die Kreise Bochum Stadt und Land, Hagen Stadt und Land, Gelsenkirchen, Hattingen, Schwelm, Iserlohn und Altena.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Herrfurth.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1889.

(Nr. 9323.) Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenau. Vom 19. Dezember 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs, haben in der Absicht, die Bedingungen über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Jossa nach Brückenau zu vereinbaren, zu Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Eberhard D'Avis,

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser:

Allerhöchstihren Ministerialrath Carl Ritter v. Oswald,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Die Königlich Bayerische Regierung beabsichtigt eine normalspurige Lokalbahn von Jossa nach Brückenau zu bauen und solche zu betreiben.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Bayerischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Bayerischen Regierung die Mitbenutzung des Bahnhofes Jossa, sowie für die Legung des Lokalbahngeleises vom Nordende der Station Jossa ausgehend bis zu der ungefähr einen Kilometer von der Station aus erfolgenden Abzweigung die Mitbenutzung des zur Zeit nur mit einem Geleise versehenen Doppelbahnkörpers der Bahnlinie Elm—Jossa und für den Fall der Ausführung des zweiten Geleises für die Bahnstrecke Elm—Jossa, sofern die Betriebssicherheit solches nicht als unzulässig erscheinen läßt, die Mitbenutzung der betreffenden zweigeleisigen Bahnstrecke.

Die Leitung des Betriebsdienstes der Lokalbahn im Bahnhof Jossa soll der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung zustehen.

Artikel 3.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Lokalbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets sind die Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn soll, wenn nicht unvorherzusehende Ereignisse eintreten, längstens innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, erfolgen.

Artikel 4.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Zustimmung zu dem Detailprojekte für den auf Preußischem Staatsgebiete liegenden Theil der Lokalbahn und die innerhalb dieses Gebietes auszuführenden Kunst- und Hochbauten vorbehalten.

Artikel 5.

Der Königlich Bayerischen Regierung wird auf Preußischem Gebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 6.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Preußischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Königlich Bayerische Regierung zu vertreten.

Artikel 7.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und Konstruktion der vorschriftsmäßigen Untersuchung in einem der beiden Staaten unterworfen worden sind, werden ohne weitere Revision im Gebiete des anderen zugelassen.

Artikel 8.

Von dem Betriebe der Lokalbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes wird die Königlich Preußische Regierung nach dem Preußischen Gesetze vom 16. Mai 1867 eine Abgabe erheben.

Bei der Berechnung der Abgabe wird als Anlagekapital beziehungsweise als Reinertrag der aus dem Verhältniß der Länge der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecke der Bahn zu der gesammten Länge derselben sich ergebende Theil des Anlagekapitals beziehungsweise des jährlichen Reinertrages derselben angenommen. Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Bayerische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn mittelst Rechnungsauszuges alljährlich, und zwar spätestens 5 Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres, mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

Artikel 9.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt durch die Königlich Bayerische Regierung.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung ein Unterschied nicht gemacht werden.

Täglich sollen mindestens zwei gemischte Züge in jeder Richtung mit Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse verkehren.

Artikel 10.

Gegenüber der Reichs-Postverwaltung ist die Lokalbahn, soweit sie auf Preußischem Staatsgebiete gelegen ist, den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

Artikel 11.

Gegenüber der Reichs-Telegraphenverwaltung finden bezüglich der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecke der Lokalbahn die bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 12.

Die Ernennung der für die Lokalbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Königlich Bayerischen Regierung zu.

Im Uebrigen sind die Beamten und Bediensteten während ihres Aufenthaltes auf Preußischem Staatsgebiete den dortigen Gesetzen und Polizeivorschriften unterworfen. Die Bayerischen Beamten und Bediensteten behalten für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Preußischem Staatsgebiete ihr bisheriges Unterthanenverhältniß bei.

Diese Bestimmungen finden auch auf das für den Bahnbau verwendete Bayerische Personal gleichmäßige Anwendung.

Artikel 13.

Bei der Anstellung von Bahn- und Weichenwärtern und sonstigen unteren Bediensteten innerhalb des Preußischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Artikel 14.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Lokalbahn erfolgt durch das Königlich Bayerische Bahnpersonal.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Preußischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preußischem Staatsgebiete betrauten Bayerischen Dienstpersonales erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden.

Artikel 15.

Für die Mitbenutzung des Bahnhofes Jossa zur Einführung der Lokalbahn in denselben, sowie des Doppelbahnkörpers und des Viaduktes der Elm-Gemündener Bahn leistet die Königlich Bayerische Regierung eine Vergütung, welche durch Betriebsvertrag zwischen der Königlich Bayerischen und der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung festgesetzt werden soll.

Ingleichen soll für die Benutzung der bestehenden Anlagen des Bahnhofes Jossa zu Betriebszwecken der Lokalbahn und für die Wahrnehmung des Abfertigungsdienstes dieser Bahn durch die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung eine den thatsächlichen Verhältnissen angemessene Entschädigung von der Königlich Bayerischen Regierung geleistet werden, welche zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vereinbart werden wird.

Artikel 16.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll baldmöglichst in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 19. Dezember 1888.

(L. S.) Eb. D'Avis.

(L. S.) Oswald.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 8. März 1889 zu Berlin stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1888, betreffend die eigenthümliche Erwerbung der zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg in Oberschlesien unentbehrlichen Grundstücke für den Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1889 Nr. 8 S. 59, ausgegeben den 22. Februar 1889;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 1 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 8 S. 67, ausgegeben den 23. Februar 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Gumbinnen auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 6. März 1865, 1. August 1873, 4. April 1881 und 16. April 1884 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 9 S. 64, ausgegeben den 27. Februar 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Oschersleben auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1879 aufgenommenen Anleihe von 4½ auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 55, ausgegeben den 2. März 1889;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Januar 1889 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bockenheim im Betrage von 1 270 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 11 S. 87, ausgegeben den 9. März 1889;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Januar 1889 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bockenheim im Betrage von 430 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 11 S. 90, ausgegeben den 9. März 1889;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Lötzen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. August 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 10 S. 72, ausgegeben den 6. März 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schweidnitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Gradelegung und Verbreiterung der Bolkostraße daselbst erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 11 S. 80, ausgegeben den 15. März 1889;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Februar 1889 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Lötzen bis zum Betrage von 140 000 Mark Reichswährung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 12 S. 84, ausgegeben den 20. März 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.